

# Die Immobiliarvollstreckung aus Sicht der Stadt

# LUCKENWALDE

#### Situationsbeschreibung

- Grundstückseigentümer ist Vollstreckungsschuldner, d.h. schuldet insbesondere grundstücksbezogene öffentliche Lasten
- Grundstückseigentümer ist eine Firma, die z.B. im Handelsregister bereits aufgelöst/gelöscht ist oder es besteht unklare Eigentums-/Rechtslage
- Vollstreckungsmaßnahmen in das bewegliche Vermögen ohne Ergebnis oder nicht möglich
- es wurden bereits Forderungen im Grundbuch gesichert keine Ablösung
- Prüfung des Sachstandes, da besonderes städtisches Interesse hinsichtlich des Grundstücks

#### Unbewegliches Vermögen



Grundstück im Rechtssinn (auch mehrere Flurstücke)

 Bruchteile von einem Grundstück (z.B. Miteigentumsanteile, Wohnungseigentum)

grundstücksgleiche Rechte (z.B. Erbbaurechte)

Hinweis: nachfolgend zur Vereinfachung nur Begriff "Grundstück"



#### Öffentliche Grundstückslast

- öffentliche Lasten sind Abgaben und Leistungen, die auf dem Grundstück ruhen (Grundsteuern, Beiträge nach BauGB und KAG)
- zur Leistung (Zahlung) ist der jeweilige Eigentümer durch Bescheid zu verpflichten
- neben der persönlichen Haftung des Eigentümers haftet auch das Grundstück dinglich
- Unterscheidung zwischen einmaligen und wiederkehrenden Grundstückslasten
- es besteht die Duldungspflicht (z.B. bei Eigentumswechsel)



#### Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

- persönliche Zahlungspflicht des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. der Gemeinschaft durch rechtswirksame Zustellung eines Bescheides
- keine Einigung zur Zahlung; Pfändungsmaßnahmen in das bewegliche Vermögen ohne Erfolg
- Pfändungsmaßnahmen in das bewegliche Vermögen nicht möglich oder zulässig (z.B. Liquidator, Nachlassverwalter, Schuldner im Ausland, unklare Verhältnisse)
- Einsichtnahme in das Grundbuch; Schuldner muss im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sein



# Gängige Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

- Eintragung einer Zwangssicherungshypothek
- Zwangsverwaltung (Anordnung oder Geltendmachung von Forderungen)
- Zwangsversteigerung (Anordnung, Beitritt oder Anmeldung)
- Verfahren nebeneinander sind möglich (zusätzlich auch Insolvenzverfahren)
- Zugriff erfolgt ohne Mitwirkung bzw. gegen den Willen des Schuldners



### Zwangssicherungshypothek

- ist ein Sicherungsmittel; Mindestbetrag von 750,01 €
- die Verjährung des Zahlungsanspruchs wird unterbrochen
- von Bedeutung, wenn das Grundstück in irgendeiner Form verwertet werden soll
- eigene Zwangsversteigerung oder Beitritt möglich
- es können alle Forderungsarten gesichert werden (ausgenommen Ordnungswidrigkeiten)



### Zwangsverwaltung

 Befriedigung der Forderungen soll aus der Nutzung des Grundstücks erfolgen (z.B. Miete, Pacht), nicht aus der Verwertung, d.h. die Nutzung wird dem Eigentümer entzogen und dem Zwangsverwalter unterstellt

nur sinnvoll, wenn eine bestehende Nutzung aufrechterhalten bzw.
 verbessert werden soll



### Zwangsversteigerung

 Vollstreckungsversteigerung zur zwangsweisen Realisierung von Gläubigerforderungen, d.h. dem Schuldner wird sein Eigentum entzogen

 Teilungsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft (auf Antrag eines Miteigentümers oder auf Antrag der Stadt nach erfolgreicher Pfändung des Auseinandersetzungsanspruchs eines Miteigentümers)

### Allgemeiner Verfahrensablauf einer Zwangsversteigerung



- Durchführung des Verfahrens obliegt dem örtlich zuständigen Amtsgericht Luckenwalde
- Anordnungsbeschluss oder Beitrittsbeschluss aufgrund eines Gläubigerantrags
- Wertermittlung durch einen bestellten Sachverständigen
- Festsetzungsbeschluss (Verkehrswert ohne Berücksichtigung von Besonderheiten)
- Einbeziehung aller Verfahrensbeteiligten von Amts wegen
- Bestimmung und Durchführung des Versteigerungstermins
- Zuschlag mit Erlösverteilung oder freihändige Veräußerung oder Aufhebung des Verfahrens mit/ohne Ergebnis



#### Beispiele für Besonderheiten eines Verfahrens

- Unterscheidung Gläubiger (Antragsteller, Beschlagnahme) und Verfahrensbeteiligte (Anmeldung, Grundbuchberechtigte)
- Eigentumsverhältnisse, d.h. stimmen grundbuchlicher Eigentümer und Schuldner überein (insbesondere bei Gemeinschaften, Firmen, Insolvenzfällen)
- Berücksichtigung anhängiger "Parallelverfahren" (Insolvenzverfahren, Zwangsverwaltung)
- erfolgreiche Zustellung der einzelnen Beschlüsse an alle Verfahrensbeteiligten (bei Bedarf Zustellvertreter, Nachtragsliquidator, Abwesenheits-/Nachlasspfleger)
- Besonderheiten des Grundstücks (Altlasten, Denkmalschutz, Gebäude auf fremdem Grund und Boden bzw. Überbauungen)



- Besonderheiten des Eigentümers, z.B. stellt plötzlich Antrag auf Ratenzahlung oder schlägt einen Dritten als Käufer vor (Ziel des Handelns nicht immer eindeutig nachvollziehbar)
- Aufhebung von Terminen, einstweilige Einstellungen zur Klärung von Sachverhalten
- Wechsel von Gläubigern aufgrund Rechtsnachfolge
- Eigentümer plötzlich nicht mehr erreichbar oder zuständig, d.h.
   Gläubiger muss Abwägungen zur Fortsetzung des Verfahrens treffen



### Einleitung eines Zwangsversteigerungsverfahrens durch die Stadt

- Antragstellung/Aktenführung obliegt der Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde
- für Leiterin der Stadtkasse ist Dauervollmacht als Gläubigervertreter (beinhaltet keine Bietvollmacht!) beim AG Luckenwalde hinterlegt
- vorherige verwaltungsinterne Abstimmung und Entscheidung, d.h.:
   Forderungshöhe und Art der Forderungen, Verhältnismäßigkeit,
   Bedeutung des Grundstücks für die Stadt (wirtschaftliche Aspekte,
   Zuführung zu einer Nutzung, Stadtentwicklung)
- während des gesamten Verfahrens Einbeziehung des jeweiligen Fachbereichs und des Stadtplanungsamtes bzw. bei Bedarf der Wirtschaftsförderung
- der Antrag muss nicht begründet werden



- die Forderungen sind genau zu bezeichnen, den Rangklassen entsprechend ihrer Fälligkeiten zuzuordnen und anhand von Kopien der Bescheide nachzuweisen
- zwingende Voraussetzung ist die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit der Forderungen und Bestätigung mit dem Dienstsiegel – hierdurch wird der Titel ersetzt
- seitens des Amtsgerichts ist zu pr
  üfen, ob der Antrag ordnungsgem
  äß ist und die formalen Voraussetzungen f
  ür eine Anordnung vorliegen, d.h. keine inhaltliche Pr
  üfung



### Wesentliche Aufgaben als betreibender Gläubiger während des Verfahrens

- Zahlung der geforderten Verfahrenskostenvorschüsse (u.a. für Zustellungen, Veröffentlichungen, insbesondere aber für die zu erstellenden Gutachten) - kann den fünfstelligen Bereich erreichen
- Zuarbeiten an das Amtsgericht, wie z.B. Nutzung, Namen von Mietern/Pächtern, Anschriften von Verfahrensbeteiligten
- verbindliche Aussagen hinsichtlich zugunsten der Stadt eingetragener Rechte (Abt. II und III)
- Unterstützung des bestellten Sachverständigen einschließlich Teilnahme an den Ortsterminen
- Prüfung/Stellungnahme zum vorgelegten Wertgutachten, ehe die Festsetzung des Verkehrswertes erfolgt



- Stellungnahmen zu Aussagen oder bei eingelegten Rechtsmitteln der Verfahrensbeteiligten (insbesondere Eigentümer oder weiterer Gläubiger) – Fristsetzung durch Amtsgericht
- Teilnahme an allen Versteigerungsterminen
- laufende verwaltungsinterne Abstimmung, z.B. steht eine Einigung mit dem Eigentümer oder einem anderen Gläubiger an (Aufhebung des Verfahrens, freihändiger Verkauf), Kontakt zu Interessenten zwecks Vorbereitung des nächsten Versteigerungstermins
- alle erforderlichen T\u00e4tigkeiten nach erfolgtem Zuschlag bzw. nach anderweitiger Beendigung des Verfahrens, z.B. \u00dcberwachung und Verbuchung der erzielten Erl\u00f6se oder auch Ausf\u00e4lle sowie Abrechnung der tats\u00e4chlich angefallenen Verfahrenskosten



#### Chancen / Vorteile eines Zwangsversteigerungsverfahrens

- Realisierung von öffentlich-rechtlichen Forderungen, die bislang auf "normalem" Weg nicht beizutreiben waren
- Gleichbehandlung mit anderen zahlungspflichtigen und auch zahlungswilligen Eigentümern
- es wird die Möglichkeit eröffnet, ein Grundstück wieder einer sinnvollen Nutzung zuzuführen – hier: positiv für das Stadtbild und die wirtschaftliche Entwicklung (z.B. bei gewerblichen Grundstücken)
- Möglichkeit für Interessenten, ein solches Grundstück ohne langwierige Verhandlungen mit dem Eigentümer und Gläubigern, zu einem realistischen Preis und lastenfrei zu erwerben
- mit dem Eigentumswechsel auch geklärte Verhältnisse



#### Risiken / Nachteile

- Verlauf und zeitliche Dauer sind trotz Einsichtnahme in das Grundbuch und Bedeutung des Grundstücks bei Antragstellung nicht einschätzbar – auch nicht seitens des Amtsgerichts
- die Verfahrenskostenvorschüsse sind ohne Gewähr einer Erstattung zu leisten
- sollten bestimmte Kriterien nicht mehr vorliegen (z.B. Eigentümer steht nicht mehr zur Verfügung, Grundbuchberechtigter nicht ermittelbar), kann dies zur einstweiligen Einstellung oder sogar zur Aufhebung des Verfahrens führen
- der Eigentümer begleicht plötzlich die Forderungen der Stadt und es ist keine Ermächtigungsgrundlage für eine Zwangsversteigerung mehr gegeben!



- das Verfahren ist von Amts wegen nach einer Anzahl von Terminen ohne Ergebnis aufzuheben, d.h. das Grundstück verbleibt unverändert im Eigentum des Schuldners
- bei mehreren Grundstücken wurden Einzelausgebote zugelassen, im Ergebnis konnten nicht alle Flächen verwertet werden, d.h. es bleiben vielleicht ungenutzte Ecken liegen